Nr. 109. 1849.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 11. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1600. (2) Nr. 16976.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Haben, um hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Regierungserlässen die Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften zu beseitigen und in denselben eine größere Zuverlässigkeit und Vereinfachung herzustellen, dann um hiebei auch dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller in Unserem Reiche vereinigten Nationalitäten volle Rechnung zu tragen, auf den Antrag Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnen, wie folgt: §. 1. Es wird von einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpuncte ein allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt in allen landesüblichen Sprachen ausgegeben werden. Die Ausgabe jedes einzelnen Heftes dieses Gesetzblattes ist durch die in Wien erscheinende Regierungs-Zeitung und sämmtliche zur Aufnahme ämtlicher Kundmachungen bestimmten Landesregierungs-Zeitungen jederzeit unverzüglich anzuzeigen. — Die Texte in den verschiedenen Landessprachen sind gleich anthentisch Den nicht deutschen Texten ist die deutsche Uebersetzung beizufügen. — §. 2. Dieses Gesetzblatt wird enthalten: a) alle Reichs- und Landesgesetze; b) alle für das ganze Reich oder für einzelne Kronländer erlassenen kaiserlichen Patente und Verordnungen; c) die von den Ministerien nach ihrem Wirkungskreise zum Vollzuge der Gesetze erlassenen Verordnungen, es mögen diese letzteren in dem ganzen Reiche oder in einzelnen Theilen desselben allgemein verbindende Kraft haben. — §. 3. Die verbindende Kraft der im Reichsgesetz- und Regierungsblatte aufgenommenen Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn dießfalls nicht in einzelnen Fällen eine besondere Bestimmung getroffen wird, in allen Theilen des Reiches, für welche das Gesetz oder die Verordnung zu gelten hat, mit dem dreißigsten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Reichsgesetz- und Regierungsblatt ausgegeben und rücksichtlich versendet wurde — Der Tag der Ausgabe, welcher mit jenem der Versendung zusammentreffen muß, ist auf jedem Blatte zu bemerken. — §. 4. In jedem Kronlande wird ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen mit beigefügter deutscher Uebersetzung erscheinen. — §. 5. Die Landesgesetz- und Regierungsblätter haben zu enthalten: a) das Datum und die den Inhalt bezeichnende Aufschrift aller jener Gesetze und Verordnungen, welche durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurden, so wie die Nummer und den Tag der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetz- und Regierungsblattes, dann die Landesgesetze des betreffenden Landes ihrem vollen Inhalte nach; b) alle von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten. — § 6. Mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach dem Datum des Landesgesetz- und Regierungsblattes sind die nach §. 5 litt. d) in dieses Blatt eingeschalteten Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen als in dem ganzen Kronlande gehörig kundgemacht und verbindlich anzusehen, wenn nicht in diesen Erlässen der Landesbehörden selbst ein anderer Zeitpunct ihrer verbindenden Kraft ausdrücklich festgesetzt ist. — §. 7. Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichnete Art der Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen ist in der Regel als die einzige gesetzlich vorgezeichnete Kundmachungsart zu betrachten. Jedoch bleibt es den Behörden vorbehalten, in allen Fällen, in welchen die höhere Wichtigkeit oder Dringlichkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch eine andere Art der Veröffentlichung oder Verbreitung erheischt, durch besondere Abdrücke für die möglichste Veröffentlichung Sorge zu tragen. In Ansehung der Wirksamkeit der Reichs- und Landesgesetze gelten auch in einem solchem Falle die oben im §. 3 enthaltenen Bestimmungen, in Ansehung der Verordnungen aber bleibt es für solche Fälle den Behörden überlassen, mit gewissenhafter Erwägung der obwaltenden Umstände die Kundmachungsart zu wählen und den Zeitpunct der verbindenden Kraft derselben in der Verordnung selbst auszusprechen. — §. 8. Das Reichsgesetzblatt wird allen Behörden unentgeltlich zugesendet. Dasselbe gilt hinsichtlich des Landesgesetz- und Regierungsblattes in Bezug auf die in dem Lande befindlichen Behörden und auf alle Reichsbehörden. — §. 9. Zur Anschaffung des Reichsgesetzblattes in den bezüglichen Landessprachen sind alle Gemeinden, und zur Anschaffung des Landesgesetz- und Regierungsblattes alle Gemeinden des betreffenden Landes verpflichtet. — §. 10. Die Gemeinde-Vorstände haben die Obliegenheit, die Gemeinden sogleich von dem Erscheinen eines jeden dieser Blätter auf geeignete Art in Kenntniß zu setzen, und die Einleitung zu treffen, daß sich Jedermann von diesen Blättern Einsicht verschaffen könne. Jedenfalls sind die einzelnen Blätter durch vierzehn Tage im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht auszulegen, sohin zu sammeln und sicher aufzubewahren. — § 11. Sowohl das Reichsgesetzblatt als die Landesgesetz- und Regierungsblätter werden portofrei versendet. — §. 12. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt — Gegeben in der Hauptstadt Ollmütz den vierten März Eintausend acht Hundert neun und Vierzig.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg Stadion. Krauß. Bach Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Z. 1599. (3) Nr. 16494.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Neue Bestimmungen wegen des Betriebes von Schmiedgewerben. — Da für das Kronland Krain in Laibach eine öffentliche Lehranstalt für Thierarzneikunde und Hufbeschlag mit einem halbjährigen Course errichtet worde, an welcher der Unterricht unentgeltlich und in der Landessprache ertheilt wird, deren erster Lehrcurs mit November 1849 beginnt, und im Mai 1850 schließt, so wird mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, daß künftig diejenigen, welche ein Schmiedgewerbe ausüben, sich auch die Befähigung aus den obigen Fächern aneignen, festgesetzt, daß vom 1ten Juli 1851 angefangen, als dem Zeitpuncte, an welchem der zweite Lehrcours der Anstalt zu Laibach bereits beendet seyn muß, im Kronlande Krain Niemanden gestattet werden dürfe, ein Schmiedgewerbe in Betrieb zu setzen, der sich nicht mit den Zeugnissen über den mit Erfolg zurückgelegten halbjährigen Lehrcours an der Anstalt zu Laibach, oder mit jenen einer sonstigen zur Ausstellung solcher Zeugnisse autorisirten öffentlichen Lehranstalt auszuweisen vermag. — Auf Jene, die dermalen schon ein Schmiedgewerbe ausüben oder ein solches vor dem 1. Juli 1851 erlangen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden, doch ist unter sonst gleichen Verhältnissen auch schon gegenwärtig auf jene Bewerber und persönliche Schmiedgerechtsamen vorzugsweise Bedacht zu nehmen, die die Befähigung aus der Thierarzneikunde und der Hufbeschlaglehre nachweisen. — Dieses wird in Folge des Decrets des hohen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 14. d., Nr. 5857, bekannt gegeben. — Laibach am 25. August 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Z 1595. (3) Nr. 16827.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums, betreffend die Umwechslung der 5proc. Cassenanweisungen vom 1. Sept 1848 und vom 1. März 1849 in 3proc. Centralcasse-Anweisungen. — Laut Decret vom 18. August 1849, Nr. 9184, hat das k. k. Finanzministerium beschlossen, die vom 1. September 1848, so wie die vom 1. März 1849 datirten 5proc. Cassenanweisungen, am 1. Sept. l. J., unter gleichzeitiger Berichtigung der einschließlich bis 31. August d. J. verfallenen Zinsen mit 3proc Centralcasse-Anweisungen in Wien durch die Staatscentralcasse, in den Provinzen aber durch die Provinzial-Zahlämter einlösen zu lassen. Die Besitzer jener 5proc. Anweisungen haben zu diesem Behufe dieselben bei der Staatscentralcasse in Wien, oder bei den Provinzial-Zahlämtern in den Provinzen zu überreichen. Mit dem 31. Aug. d. J. erlischt das Recht auf die weitere 5proc. Verzinsung. — Dieß wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht. — Laibach den 29. August 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Z 1598. (2) Nr. 2662.

Kundmachung

wegen Lieferung von Signalmittel-Bestandtheilen für den Bedarf der Staatseisenbahnstrecken zwischen Olmütz und Prag, dann zwischen Mürzzuschlag und Cilli. — Von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ist die Sicherstellung der Lieferung mehrerer, für den Bedarf der Staatseisenbahn-Strecken zwischen Olmütz und Prag, dann zwischen Mürzzuschlag und Cilli erforderlichen Signalmittelbestandtheile, im Wege der Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte angeordnet worden. — Der Bedarf an diesen Gegenständen ist aus dem angeschlossenen Ausweise zu entnehmen, in welchem auch die Orte und Termine für die Ablieferung angegeben sind. — Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert zur Lieferung von Signalmittel-

bestandtheilen für die Staatseisenbahn“ versehen, längstens bis 19. Sept. 1849, Mittags 12 Uhr, bei der Staatseisenbahn-Betriebs-Section im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien, Herrngasse Nr. 27, zu überreichen. — Die Offerte müssen, mit Bezug auf den Bedarfsausweis, die Bedingnisse, die denselben beigefügten Beschreibungen, Zeichnungen und Muster geschehen und die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe, welche sowohl bei der Staatseisenbahn-Betriebs-Section im Handelsministerium in Wien, als auch bei den k. k. Oberingenieurs-Abtheilungen für die Ueberwachung des Betriebes in Prag und Gratz, dann bei der k. k. Ingenieur-Abtheilung im Bahnhofe zu Brünn erliegen, eingesehen worden sind, und daß sich bei der Erzeugung und Ablieferung der angedeuteten Gegenstände genau darnach werde gehalten werden. — Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, auf welche der nach dem Bedarfsausweise zulässigen Stationen der Offerent die Gegenstände abliefern will, und es müssen die Gegenstände mit der Benennung, wie sie im Bedarfsausweise vorkommen, und mit Beisetzung der Postnummer einzeln angeführt und der Einheitspreis für Ein Stück deutlich angesetzt seyn. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Anbote in den vorkommenden Offerten entweder ihrem ganzen Umfange nach, oder nur zum Theile zu berücksichtigen. — Jeder Offerent ist an sein Anbot bis zur erfolgenden Entscheidung über dasselbe gebunden.

Bedarfs-Ausweis

über die für die k. k. Staatseisenbahnen von Mürzzuschlag nach Cilli und von Olmütz nach Prag erforderlichen Signalmittelbestandtheile.

Post-Nr.	Arbeits-Gattungen.	Erforderliche Stücke im Süden	Erforderliche Stücke im Norden	Anmerkung.
	Zimmermanns-Arbeit.			
1	Sproßen von 27 Zoll Länge, 1½″ Stärke aus Lärchenbaum- oder Jungeichenholz, wovon für jedes Signal 20 Stück gehören, sind erforderlich	5340	5840	Die für die südliche Strecke benöthigten Gegenstände können auf einen beliebigen Eisenbahn-Stationsplatz zwischen Mürzzuschlag und Laibach, und die für die nördliche Strecke bestimmten Gegenstände können auf einen beliebigen Stationsplatz der Staatseisenbahn zwischen Olmütz, Brünn und Prag abgeliefert werden. Für die Ablieferungszeit auf die eine so wie die andere Strecke wird festgesetzt, daß Eindrittel des Bedarfes bis 10 October, das zweite Drittel bis 20. October und das letzte Drittel bis Ende October d. J. abzuliefern sind. In den Offerten muß bei den Körben und Signalscheiben angegeben werden, ob dieselben aus geschälten od. ungeschälten Ruthen zu erzeugen beabsichtiget wird.
	Korbflechter-Arbeit.			
5	Große Signalkörbe, 3′ im Durchmesser, ohne Anstrich	461	506	
6	Kleine Signalkörbe, 2′ 6″ im Durchmesser, ohne Anstrich	—	6	
7	Signalscheiben für die Wächter, ohne Anstrich	—	18	
	Seiler-Arbeit.			
8	Seile von ½″ Stärke und 18° Länge, getheert, ...	280	308	
	Schlosser-Arbeit.			
10	Die für ein gewöhnliches Tagsignal erforderliche Schlosserarbeit, bestehend in einem horizontalen Träger, 2 Querstützen, 1 Ring sammt Pratzen, 1 Blechscheibe, 4 Kloben, dann den erforderlichen Befestigungsbolzen, Schrauben und Haken aus Schmiedeisen, ferner 4 gußeiserne Rollen, wird zusammen circa 65 Pfund schwer und für ein Stück gerechnet, daher sind nach der Anzahl der Signale erforderlich . .	267	291	
11	Deßgleichen von der bei einem Tunnelsignale erforderlichen Schlosserarbeit, welche, mit Ausnahme einer Querstütze aus den obgenannten Bestandtheilen, jedoch nach einer andern Construction zu bestehen hat, sind nach der Anzahl der Signale nothwendig.			
	Spengler-Arbeit.			
15	Handlaternen für die Bahnwächter . .	—	26	
65	Oelkannen für die Bahnwächter . . .	—	63	

Von der k. k. Staatseisenbahn-Betriebs-Section im Handelsministerium. Wien am 27. August 1849.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1603. (3) Nr. 8578.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Schwarz, Vormundes der minderj. Anna, August, Alois, Julius, Florian und Josepha Brilli, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. Juli 1849 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung hier in der Polana-Vorstadt verstorbenen Maurermeister und Hausbesitzer, Anton Brilli, die Tagsatzung auf den 1. October 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 28. August 1849.

Z. 1602. (3) 8175.

Kundmachung.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Elisabeth Branz, im eigenen Namen und als Vormünderinn, und des Herrn Franz Polz, als Mitvormund der mj. Johann und Johanna Branz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. Juni 1848 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Wirthshausbesorger, Johann Branz, die Tagsatzung auf den 24. September 1849, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen; widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 25. August 1849.

Z. 1613. (3) Nr. 3009.

Kundmachung.

Mit dem Zeitpuncte der Eröffnung der Eisenbahn bis Laibach werden in Gemäßheit des hohen Erlasses der k. k. Ministerial-Postsection vom 7. August, Z. 5601, nachstehende Coursänderungen in das Leben treten, und zwar: 1) die zwischen Cilli und Triest bestehenden Brief-, Courier- und Malleposten werden auf den Cours zwischen Laibach und Triest beschränkt — Der Briefcourier wird von Laibach täglich um 6 Uhr Abends abgehen, und in Triest um 3 Uhr 50 Minut. früh eintreffen. Von Triest wird er täglich um 8 Uhr Abends nach Laibach zurückkehren, und nach 6 Uhr früh hier eintreffen. — Von den Malleposten wird die eine um 6 Uhr früh, die andere um 6 Uhr 30 Minuten Abends täglich von Laibach nach Triest abgehen, und die erste um 7 Uhr 25 Minuten Abends, die zweite den darauffolgenden Tag um 7 Uhr Morgens dort anlangen. — Zurückkehren werden diese Malleposten täglich von Triest um 3 Uhr Früh und um 4 Uhr Nachmittags, und erstere wird um 5 Uhr Abends am nämlichen, letztere den darauffolgenden Tag um 5 Uhr 30 Minuten Früh in Laibach ankommen. — Mit den Briefcourier-Posten werden 3 Reisende befördert, und dieselben werden auch durch Conducteure begleitet werden. In Triest hat sich die Courierpost an die täglich Morgens um 6 Uhr nach Venedig abgehende Dampfschifffahrt anzuschließen. — Bei den Malleposten zwischen Triest und Laibach wird zwar die unbedingte Passagiers-Aufnahme vorläufig noch beibehalten, jedoch wird dieselbe in der Art beschränkt, daß dabei von Laibach und von Triest mit einer Fahrt nicht mehr als 19 Personen abgefertigt werden. — 2) Die zwischen Prewald und Udine bestehende Mallepost wird bis Laibach ausgedehnt. Die Mallepost wird von Laibach über Prewald täglich um 6 Uhr Abends abgehen, am andern Tage in Görz um 8 Uhr früh, und in Udine um 1 Uhr 15 Minuten Mittags einlangen, von Udine geht sie täglich um 10 Uhr Vormittag ab, und kommt am folgenden Tage in Laibach nach 6 Uhr früh an, wobei in Görz das Mittagsmahl und in Prewald das Abendmahl gehalten wird. — Bei diesen Malleposten bleibt ebenfalls die unbedingte Passagiersbeförderung, vorläufig noch erhalten, jedoch mit der Beschränkung, daß von Laibach und von Udine nur 7 Reisende mit einer Fahrt abgefertigt werden. — Die Reitpost zwischen Adelsberg und Fiume ist von Adelsberg täglich 13 Minuten nach Mitte nacht abzufertigen, und trifft in Fiume um 7 Uhr 25 Minuten Morgens ein, von wo sie täglich Nachmittags um 4 Uhr nach Adelsberg zurückkehrt, und dort um 11 Uhr 15 Minuten Nachts anlangt. Sie steht daher einerseits mit der Laibach-Triester Courierpost, anderseits mit der Laibach-Udineser Mallepost in genauer Verbindung. — 4) Von Laibach wird täglich auch eine Cariolpost um 8 Uhr früh nach Cilli abgehen, dort um 4 Uhr 50 Minuten Abends eintreffen, und von Cilli täglich um 6 Uhr früh nach Laibach zurückkehren, wo sie um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittag einzutreffen hat. — 5) Zwischen Laibach und Agram wird die Mallepost auf tägliche Fahrten vermehrt, wovon zwei Fahrten in der Woche die Ausdehnung bis Szißek beibehalten. Diese Mallepost geht zwischen Laibach und Steinbrücken vereint mit den Postzügen. Von Laibach nach Agram wird die Mallepost in dieser Art, Montag, Dinstag, Donnerstag, Freitag und Samstag, nach Szißek am Sonntag und Mittwoch um 8 Uhr 15 Minuten abgehen, nach zwei Stunden und 30 Minuten in Steinbrücken eintreffen, und von dort auf der Straße über Gurkfeld und Tschadesch nach den genannten Endpuncten weitergehen Die Posten nach Agram kommen dort an den nämlichen Tagen gegen 11 Uhr Nachts, jene nach Szißek am Montag und Donnerstag nach 8 Uhr früh an. — Das Mittagmahl wird in Gurk-

feld, und das Abendmahl in Agram eingenommen. Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag kehrt die Mallepost von Agram um 1 Uhr früh, von Szißek aber Montag und Donnerstag um 3 Uhr Nachmittag nach Laibach zurück, und es werden erstere am nämlichen Tage um 4½ Uhr Abends, letztere aber am darauffolgenden Tage, d. i. Dinstag und Freitag ebenfalls um 4½ Uhr Nachmittag in Laibach anlangen. Bei diesen Mallefahrten bleibt die Passagiers-Aufnahme bloß auf die 3 Plätze des Mallewagens beschränkt. Der Beschränkung der Personenzahl für die einzelnen Fahrten liegt die Absicht zum Grunde, der Privat-Industrie zur Errichtung von regelmäßigen Personenfahrtsgelegenheiten freieren Spielraum zu geben, in welcher Beziehung dann auch noch weitere Beschränkungen eintreten werden. Die Personenfahrtsgebühren werden bei der Courierpost zwischen Laibach und Triest pr. Meile auf 32 kr., bei den Mallefahrten nach Triest und Udine pr. Meile auf 29 kr., zwischen Laibach, Agram und Szißek pr. Meile auf 24 kr. festgesetzt, wobei ein Percentenzuschlag nicht Statt zu finden hat — 6) Zwischen Gurkfeld und Landstraß wird eine tägliche Bothenfahrpost errichtet, welche von Landstraß täglich früh um 5 Uhr abgeht und um 6½ Uhr früh in Gurkfeld eintrifft, von dort täglich um 5 Uhr Abends nach Landstraß zurückkehrt, und dort um 6½ Uhr Abends eintrifft. — Welches vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird — K. K. illyr. Oberpost-Verwaltung. Laibach den 24. August 1849.

Z. 1596. (3) Nr. 2137.

A v v i s o.

Il Magistrato della libera Città, Porto franco, e Distretto di Fiume deduce ad universale notizia le condizioni stabilite per base della nuova Arrenda della provvista, macellazione e vendita della carne bovina e degli animali minuti; nonchè della fabbricazione e vendita candelle di sego per uso e consumo della popolazione di essa Città e suo Territorio. — 1mo Sino alle ore 6 pomeridiane del giorno 20 Settembre p. v. si accettano presso l'Inclito locale Presidio Municipale (esclusa ogni pertrattazione vocale) le offerte in iscritto, suggellate, e munite del necessario vadio, o cauzione per l'Arrenda della provvista macellazione, e vendita della carne bovina, e degli animali minuti, nonchè della fabbricazione e vendita delle candelle di sego ad uso e consumo della popolazione di questa Città e Distretto, pel corso di un anno, dal 1mo Novembre 1849 a tutto Ottobre 1850. — Si avverte però che si accetteranno anche offerte pell' arrendamento a più anni, ma l'accettazione dipenderà dal volere del locale Inclito Consiglio Amministrativo. — 2do. Le offerte così presentate verranno nella mattina del giorno susseguente 21 detto Settembre aperte in pieno Amministrativo Consesso, e l'Impresa deliberata al meglior oblatore. — 3zo Si stabilisce il prezzo fiscale di un funto di carne bovina senza giunta in cui 7. moneta sonante, quello della giunta fina, consistente in trippe monde, cuore, fegato, milza, e rognoni in cui 4. e della giunta ordinaria consistente in testa e piedi in cui 2. moneta sonante. — 4to Per la carne degli animali minuti cioè castrato, montone, pecora, capra, e becco viene indistintamente stabilito per tutto l'anno il prezzo per funto con giunta di due carantani inferiore a quello della carne bovina. — 5to La carne di agnello e capretto principiando dal primo Gennaro sino alla fine di Maggio non soggiacerà ad alcuna tariffa — durante questo spazio di tempo però sarà l'introduzione e vendita degli Agnelli e Capreti libera a chiunque senza alcun agravio e restrizione di sorte, nella rimanente epoca dell' anno verrà poi assoggettata a Tariffa, e venduta allo stesso prezzo della carne bovina. — 6to. Per la carne di vitello domestico si stabilisce il prezzo fiscale durante tutto l'anno per i primi quarti in carantani otto per funto, per gli ultimi quarti poi in cui dieci salvo però agli abitanti del Distretto di Fiume il diritto della vendita come per lo passato dei propri animali vitellini ed agnellini nati nelle loro possessioni. La carne poi dei vitelli cragnolini verrà venduta al prezzo inferiore di un cno per funto. — 7mo Il prezzo della carne suina sarà assoggettato a Tariffa da tempo in tempo secondo la stagione, ed a misura delle circostanze; la sola carne salata ed affumicata, lardo e presciutto potrà da chiunque vendersi a dettaglio nel locale assegnato a tale vendita, sempre però sotto l'osservanza delle vigenti prescrizioni sanitarie. — 8vo La Lingua di bue col gargato si venderà allo stesso prezzo della carne bovina, la lingua poi senza gargato, ed il lombolo si venderà al prezzo superiore d'un carantano a quello della carne bovina. — 9to Le carni dovranno essere vendute a peso di Vienna e pesate sopra Bilancie a bacino cimentate — 10° Nei pagamenti in Banconote, boni, o loro surrogato verrà regolato il prezzo della carne bovina in guisa che aumenti di ½ carantano per funto per ogni 10 p. % di sconto sulla moneta d'argento segnato nel Lloyd Austriaco di Trieste, vale a dire quando lo sconto arrivasse ai 10 p. % aumenterà il prezzo della carne bovina in carta ½ cno. ai 20 di 1, ai 30 di 1 ½ e così di seguito. Onde poi schivare le giornaliere oscillazioni dello sconto, viene stabilito, che l'agio della moneta d'argento, che si troverà segnato nel Lloyd Austriaco di Trieste il primo giorno d'ogni mese regolerà quello da addattarsi qui duranti il corso di tutto quel mese pei pagamenti in banconote o boni sempre inteso però, che resta fermo il prezzo della carne, quando si paga in moneta sonante, sia rame, od argento. — 11° Sarà dovere del rispettivo arrendatore di pagare allo stipendiato pubblico Chirurgo Visitatore degli animali bovini e minuti per la visita d'ogni animale bovino maccellato carantani due, e per quella poi d'ogni animale minuto maccellato mezzo carantano. — 12° Non dovrà la giunta degli animali minuti oltrepassare i lotti trè per funto, cosicchè in un peso di undici funti non vi sia più di un funto di giunta, e dovrà questa consistere in carne dell' istessa specie, cioè di testa, piedi, fegato, cuore, milza e trippe monde, escluso l'osso puro. — 13° Ogni offerta da presentarsi nel modo indicato al punto primo, dovrà contenere una cauzione idonea e legale per l'esatta manutenzione del contratto da stipolarsi, consistente in fiorini dieci milla d'augusta sia in contanti od obbligazioni di Stato, sia in intabulazione radicata sopra stabili del valore di fiorini venti milla, oppure dovrà ogni tale offerta contenere a titolo di vadio fiorini due milla in danaro, o in obbligazioni di Stato, verso l'obbligo di prestare in seguito la detta cauzione, alla di cui produzione doppo trovata in buon ordine, verrà restituito il detto vadio. — 14to L'impresa contempla la provvista non solo dell' occorrente numero di bovi sani, e ben nutriti, ma eziandio di tutte le altre qualità di carni necessarie a questa popolazione, compresi i forestieri, e l' i. r. milizie di terra e di mare; anche i navigli di ogni nazione qui ancorati, saranno autorizzati di provedersi delle carni pel giornaliero uso del loro equipaggio allo stesso prezzo contrattuale. Tuttavolta i proprietari e conduttori di bastimenti dovranno per l'aprovviggionamento necessario alla loro partenza cointendersi ogni volta coll' intraprendente. — 15to Resta libero all' intraprendente di provedersi dei bovi ed altri animali occorrenti pel consumo di questa popolazione in qualunque luogo gli pare e piace, purchè giustifichi lo stato di salute di tale luogo, sempre per altro verso passaporti regolari di consumo. — 16to All' Intraprendente verrà accordato l'uso del pubblico macello, di sette locali murati per la vendita delle carni, e di due stallaggi, nuovo e vecchio, ed insieme depositorio del fieno, il tutto verso il fissato censo arrendatizio di annui fiorini 1300 pagabili alla Cassa Civica in quatro eguali anticipate rate, sarà poi obbligo dell' intraprendente di fare a proprie spese le ristaurazioni ordinarie durante l'anno di arrenda, tanto del pubblico macello, quando dell' edifizio murato per la vendita delle carni nonchè dei due stallaggi di pubblico ragione; giachè dovranno essere restituiti alla scadenza dell' arrenda in buono stato come gli vennero consegnati. — 17mo Sarà positivo obbligo dell' intraprendente di vendere in sei panche la carne bovina senza giunta, e quella degli animali minuti con giunta al fissato prezzo, e nella settima panca poi vi dovrà vendere esclusivamente la sola giunta: si avverte inoltre, che non potrà vendere le porzioni di collo dà per se sole, mà dovrà unirle ad altri pezzi di carne delle parti migliori. — 18vo Soltanto nel caso, che si manifestasse un Epizoozia generale nella Croazia, Slavonia e l'Ungheria, e che ciò venisse autenticamente confermato, sarà sciolto l'intraprendente dagli obblighi assuntisi, e quindi tutte le altre eventualità e pericoli anderanno a carico dell' intraprendente, in tal maniera che non volendo egli per qualsi voglia pretesto adempire le obbligazioni incontrate, e singolarmente mantenere lo stabilito prezzo delle carni, avrà il Magistrato il diritto di mettere subito mano alla cauzione procedendo in via politica e provvedere ella necessaria provista delle carni a spese dell' impressario in qual si sia guisa riputasse più convenevole, viene poi espressamente stabilito, che le questioni di diritto tra l'arrendatore e il pubblico circa gl' obblighi assunti verranno tratta e inanzi il locale Foro Pretoreo. — 19° Sarà obbligo dell' intraprendente di osservare e far dai subalterni osservare scrupolosamente tanto le discipline di polizia prescritte riguardo all' essatto peso e prezzo nella vendita, quanto tutte le altre disposizioni e le leggi di salute pubblica emanate riguardo alla maccellazione, in caso diverso per ogni contravenzione riguardo alla Tariffa, al peso della carne, ed altre mancanze nella vendita verrà punito il rispettivo tagliatore la prima volta colla multa pecuniaria di fiorini cinque, la seconda di fiorini dieci, e la terza di fiorini venti, le quali multe dovranno essere esatte e pagate dall' arrendatore, salvo poi ad esso il diritto di ripetere l'abbuono dal contraventore, tagliatore; nel caso però di terza punizione verrà il tagliatore oltre alla sù fissata multa di fiorini venti assoggettato alla pena di arresto personale, e l'arrendatore sarà tenuto di tosto dimetterlo dal servizio. — 20mo È tenuto l'arrendatore espressamente nella scelta dei tagliatori durante il tempo dell' impresa di dare la preferenza ai Fiumani in parità di condizioni. — 21mo Non potendo essere tolerata la maccellazione e vendita che di carne di animali sani, e ben nutriti, cioè di carne di fina qualità, sarà perciò la Commissione dei pubblici mercati unitamente allo stipendiato pubblico chirurgo, quest' in linea sanitaria, e quella in quanto concerne la manutenzione del contratto di arrenda, in diritto di scartare gli animali magri, e malsani, che non potranno essere considerati di quella categoria, come pure le vacche, e sarà obbligo dell' Intraprendente di uniformarsi pienamente allo scarto, senza il menomo riclamo. — 22do L'Intraprendente sarà per se incorso nella multa di fiorini duecento quallor non si trovassero nelle pubbliche stalle in qualunque ora del giorno almeno numero 25 buovi da maccel-

larsi; incorrerà inoltre nella multa di fiorini 500 ogni qualvolta non vi fosse già la sera approntata e depositata nelle pubbliche panche la quantità di carne necessaria al consumo ed alla vendita del giorno susseguente, e così pure nella multa di fiorini 100 ogni qualvolta mancasse la carne di animali minuti soggetti a Tariffa. — 23zo Sarà positivo obbligo dell' intraprendente di tenere nel nuovo edifizio ad uso stalle di bovi e nel vecchio gli animali minuti, così pure sarà tenuto di far abbeverare nel torrente della fiumara priochè si conducano al poscolo gli animali minuti, ripettendo tale misura al loro ritorno, e ciò tanto sicuramente in quantochè presentandosi delle lagnanze da parte dei Giudici comunali, che taluno dei pastori abbeverasse gli animali nelle acque stagnanti destinate unicamente ad uso delle rispettive comuni incorrerà esso nella multa, che verra detata dal locale Magistrato. — 24° Il prezzo delle candelle di sego viene fissato per tutto l'anno in carantani tredici moneta sonante, e carantani quindeci in carta il funto, e sarà positivo obbligo dell' arrendatore di fabbricare, provedere le candelle di sego di buona qualità e ben stagionate e di venderle pell' uso e consumo di questa popolazione, comprese le i. r. milizie di terra e di mare, e li forestieri al prezzo su indicato in una apposita bottega situata a comodo della popolazione nel mezzo della Città. — 25to Sarà dovere dell' Arrendatore di tenere oltre l'occorrente quantitativo di candelle pel giornaliero consumo, un deposito non minore di funti trecento, in diffetto verebbe la mancanza a tutto suo danno provveduta da altre botteghe con la comminatoria, che continuando in tale mancanza verrebbe inoltre punito con una multa di fni. 25 m. c. da devolversi a benefizio del locale. Pio Istituto de' poveri. — 26to Subitochè sarà stata accolta la migliore offerta, l'impressario che avrà assunta sopra di se l'arrenda, sarà in dovere di stipolare con questo Magistrato un formale contratto concepito nella modalità delle presenti condizioni, le quali fra tanto supliranno le veci di formale contratto, finalmente. — 27mo Le spese della licitazione, stipulazione del contratto, e dell' intavolazione anderanno a carico dell' intraprendente. — Fiume li 29 Agosto 1849. — Il Preside e 1moGiudice Rettore Distrettuale.

Antonio Celebrini, m. p.

— Al di fuori: Offerta. di N.N., (carattere e luogo di domicilio) concernente l'arrendamento della provvista, maccellazione e vendita dell' occorrente Carne Bovina, e degli animali minuti, nonchè della fabbricazione e vendita delle candelle di sego per uso e consumo della popolazione della Città e Distretto di Fiume, minuta del vadio di fni. 2000, oppure della cauzione di fiorini 10,000 Moneta di Convenzione in contanti, ovvero nelle seguenti Obbligazioni di Stato, cioè: Pezzi . . . fni. — ditto . . . fni. — ditto . . . . fni. — Di Dentro: Offerta. — Il sottoscritto esibisce colla presente la sua legale obbligatoria dichiarazione ed offerta di assumere l'arrendamento della provvista maccellazione e vendita della carne bovina, e degli animali minuti, nonchè della fabbricazione e vendita candelle di sego per uso della popolazione della Città e Distretto di Fiume durante un anno, che avrà principio col giorno 1mo di Novembre 1849 a tutto Ottobre 1850, e ciò verso il prezzo di carantani . . . . . il funto della carne bovina, e quello della carne di animali minuti per tutto l'anno di due carantani inferiore al prezzo della carne bovina. — Il sottoscritto fa quest' offerta con piena conoscenza delle relative condizioni d'Asta pubblicate dal Civico Magistrato di Fiume con sua Notificazione di data 29 Agosto corrente anno, e ciò in tale guisa, che l'Offerente nel caso, che la presente sua offerta venisse accettata, resterà come Contraente e deliberatario irrevocabilmente obbligato a tutte, e singole le condizioni in essa Notificazione contenute, assoggettandosi nel caso di non osservanza al giudicato del Foro Pretorile di Fiume. — Questa offerta é perciò munita della cauzione di fni. 10,000, oppure del prescritto vadio di fiorini due milla in Moneta Convenzionale come è descritto al di fuori. — In prova del premesso la firma di suo proprio pugno. — . . . . . Settembre 1849. — N. N.

---

3. 1589. (3) **Nr. 7503**

Concurs-Kundmachung

der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. (Wegen Besetzung einer Kanzleioffizialenstelle mit **600** fl. Gehalt.) — Im Bereiche dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzleioffizialen-Stelle der I. Gehaltsstufe mit jährlichen **600** fl. in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis zum **24.** September **1849** hiemit eröffnet wird. — Die Bewerber, welche diese Stelle, oder im Falle hiedurch eine Kanzleioffizialenstelle der II. Gehaltsstufe mit **500** fl., oder eine Kanzleiassistentenstelle der I., II. oder III. Classe mit **400** fl., **300** fl. oder **250** fl. erledigt werden sollte, eine dieser letztgenannten Dienstposten zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, das ist, durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde **bis längstens 24. September 1849** bei dieser Cameralgefällen-Verwaltung einlangen. — Es ist sich hierin über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, über die Kenntniß der Gefälls-, Casse- und Verrechnungs-Vorschriften, und über allfällige Sprachkenntnisse auszuweisen. — Auch ist anzugeben, ob Bittsteller, und in welchem Grade mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert ist. — Gratz am **25.** August **1849**.

---

3. 1597. (3) **Nr. 6051/VI.**

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird allgemein kund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, Maische und Fleisch in den unten angegebenen polit. Bezirken auf das Verwaltungsjahr **1850**, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung, in Pacht ausgeboten wird, und die dießfälligen mündlichen Versteigerungen, vor welchen auch die nach der illyr. Gubernial-Currende vom **20.** Juni **1836**, **Z. 13938**, verfaßten und mit dem **10**proc. Vadium belegten gestämpelten schriftlichen Offerte bis zu den unten festgesetzten Terminen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstehung zu Laibach im Amtsgebäude **Nr. 297**, am Schulplatze im **2** Stocke, eingebracht werden können, an den nachbenannten Tagen und an den bestimmten Orten werden abgehalten werden. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderöwo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem **10**proc. Vadium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung.

Für die Hauptgemeinde	Im polit. Bezirk	Am	Bei	Ausrufspreis für Wein, Weinmost u. Maische, dann Obstmost (fl.)	Ausrufspreis für Fleisch (fl.)	Termin für die schriftlichen Offerte
Planina Kaltenfeld Maunitz Zirknitz Grachova Gadovitz Loitsch	Haasberg	17. Sept 1849, um 10 Uhr Vormittags.	der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach.	15914	2110 18024 fl.	bis **16.** Sept. **1849**, zwölf Uhr Mittags.
Adelsberg Hrasche Slavina Peteline Kaal Koschana	Adelsberg	18. Sept. dto.	detto	8594	1256 9850 fl.	bis **17.** Sept. dto.
Prem Sagurie Dornegg Großlukovitz	Feistritz	19. Sept. dto.	detto	4324	576 4900 fl.	bis **18.** Sept. dto.
Flödnig Vodiz	Flödnig	20. Sept. dto.	detto	2100	400 2500 fl.	bis **19.** Sept. dto.

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen.

Die Pachtbedingnisse sind folgende: 1) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer, sammt dem bewilligten Gemeinde-Zuschlage von Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische und von Fleisch, nach den in dem illyrischen Gubernial-Circulare vom **26.** Juni **1829**, **Z. 1371**, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuheben. — 2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Jene Individuen, welche zu Folge des St. G. B. über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandels

oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunct der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 3) Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolles, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. — Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen 4 Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls 8 Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurückzufordern. — Wurde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung ämtlicher Erlässe an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekannten Aufenthalt, nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlässe bei der Steuerbezirks-Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben. — Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine 8tägige peremtorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztem Versprechen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll. — 4) Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist bereits oben ersichtlich gemacht worden. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem 10. Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Curswerthe, in Betreff der Staatsanlehen-Loose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Aerarial-Hypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten zu haften. — 6) Vor dem Eintritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den 4 Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absatze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Handen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird. — Wird die eingelegte, und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der ämtlichen Vormerkung über die Verz Steuerpflichtigen übergeben und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — 7) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26 Juni 1829 angedeuteten 2 Puncte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circulare beigefügten Anhange zu diesem §. gemachten Vorbehalte, vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in soferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tariffmäßigen Steuereinhebung die Einleitung derart zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitze über Eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist. — Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tariffmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. — Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungs-Steuer-Gefällen-Uebertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insoferne das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Ges. St. G. ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das 20fache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. — Die Verfügung über die einfließenden Strafgelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen. — 8) Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tariffsmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Versteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem neu eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehr. Steuergebühren und Gemeindezuschläge dieser Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorher bestandenen Solidarabfindungs-Gesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällen-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tariffmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tariffmäßigen Gebühren und Gemeindezuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtiget. — Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Anderen (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungs Steuer und Gemeindezuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tariffmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehr. Steuerbezug gepachtet hatte, insoferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey — Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten und daher diesem letzteren zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden — Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällenbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Machthabern wegen Abwesenheit, oder aus einem anderen Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absatze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtes vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindezuschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. — Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn. — 9) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tariff ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 10) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Puncte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in soferne anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten. — 11) Für den Ausrufspreis wird verpachtenderseits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. — Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können, nur in dem Falle, wenn der Verzehrungs-Steuer-Tariff oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungs-Str.-Vorschriften geändert wurde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöset, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch 2 Monate vom Tage der Auf-

kündung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpuncte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen **30** Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft. Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämtlichen Erlaubnißschein gelöst und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu — **12**) Den bedungenen Pachtschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktage an die ihm bezeichnende Casse abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den **3** letzten Monatsraten des Pachtschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen seyn wird. — **13**) Wenn der Pächter eine Pachtschillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4% vom **100** für die Zeit vom Tage, der auf den Verfallstag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefälls-Verwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Str. Bezirks-Obrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem, bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtschillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractsbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung, soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefälls-Verwaltung frei stehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtiget seyn, deßwegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen. — In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen oder nach dem **6**. Absatze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtiget seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im **2**. Absatze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe. — **14**) Ueber die Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Erlag der Stämpelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu versehende Dupplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Offerenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in 2 gleichlautenden Parien errichtet werden. Sollte der Offerent sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingnissen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absatze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten. — **15**) Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll — **16**) Wenn dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars **3** Monate, von Seite des Pächters aber bis **15**. Juli vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bez.-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am **31**. August **1849**.

Z. **1612**. (2) Nr. **7601**.

Kundmachung.

Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird über Ersuchen der k. k. Tabakfabriken-Direction vom **9**. August **1849**, Z. **3882**, folgende Kundmachung bekannt gemacht: — Die k. k. Tabak-Fabriken-Direction beabsichtiget den Landtransport des Tabakmaterials und der sonstigen Gefällsgüter, dann theilweise auch des Stämpelpapiers in mehreren Richtungen für das Sonnenjahr **1850**, im Concurrenzwege mittelst schriftlicher Offerte vertragsmäßig sicher zu stellen. — Dieser Transport begreift nachstehende Wegesstrecken: — A. Für Tabakmateriale und sonstige Gefällsgüter: — **1**) Von Wien, Hainburg, Göding und Sedletz nach Lemberg, Winniki, Jagielnika, Monasterzyska und Zablatov. — **2**) Von Lemberg, Winniki, Jagielnika, Monasterzyska und Zablatov nach Wien, Hainburg, Sedletz, Göding, Fürstenfeld, Trient, Schwatz, Mailand und Venedig. — **3**) Von Jagielnika, Monasterzyska und Zablatov nach Winniki und zurück, falls es das Aerar anzusprechen und den Transport des neu eingelösten Blattes nicht auszunehmen findet. — **4**) Von Göding nach Wadowice, Krakau, Tarnov, Neusandec und dahin zurück. — **5**) Von Wien nach Prag, Sedletz, Brünn und Göding, dann von eben diesen Stationen zurück. — **6**) Von Hainburg nach Göding, Brünn, Prag, Sedletz und zurück. — **7**) Von Göding nach Prag, Sedletz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Gratz, Fürstenfeld, Laibach, Triest und zurück. — **8**) Von Wien und Hainburg nach Pesth und Temesvar. — **9**) Von Fürstenfeld nach Schwatz, Venedig und Mailand. — **10**) Von Angern nach Göding, Sedletz, Prag und zurück. — **11**) Von Schwatz nach Salzburg, Linz, Trient und zurück. — **12**) Von Sedletz nach Linz, Salzburg und Innsbruck, dann zurück — **13**) Von Mailand und Venedig nach Schwatz und Trient, dann zurück. — B. Für Tabakmateriale und sonstige Gefällsgüter, dann für das Stämpelpapier: Von Wien und Hainburg nach Wadowice, Krakau, Tarnov, Neusandec, und von diesen Stationen zurück. — Das Gewicht des zu verfrachtenden Materials und der sonstigen Gegenstände wird beiläufig betragen auf der Route:

Nr.	**1**	**4252**	Wr. Centner;
»	»	»	»	**2**	**27,321**	»	»
»	»	»	»	**3**	**685**	»	»
„	„	„	„	**4**	**321**	„	„
„	„	„	„	**5**	**16,624**	„	„
„	„	„	„	**6**	**116**	„	„
„	„	„	„	**7**	**25,795**	„	„
„	„	„	„	**8**	**200**	„	„
„	„	„	„	**9**	**375**	„	„
„	„	„	„	**10**	**51,584**	„	„
„	„	„	„	**11**	**1227**	„	„
„	„	„	„	**12**	**300**	„	„
„	„	„	„	**13**	**930**	„	„

— Die Offerte zur Uebernahme des ganzen Transportes oder eines Theiles davon müssen schriftlich, versiegelt, längstens bis **15**. September **1849**, Mittags um **12** Uhr, in das Bureau des k. k. Tabak-Fabriken-Directors (Wien, Riemerstraße Nr. **798**) überreicht oder eingesendet seyn. — Jedes Offert muß auf Stämpelpapier zu **15** kr. geschrieben seyn, und die Wegstrecken, auf denen die Verfrachtung, so wie das angekündete Jahr, für welches sie übernommen werden will, genau anführen, dann den Preis des Anbotes für den Sporco-Centner, Wiener Gewicht, sowohl mit Ziffern, als auch mit Worten genau ausdrücken, und zwar getrennt für die Hin- dann für die Rückfracht. Ueberhaupt sind die Offerte auf die Grundlage der Vertragsbedingnisse mit Berufung auf sie, und ihren Datum, zu verfassen. — Die Vertragsbedingnisse können bei dem Directions-Expedite hier, so wie bei den k. k. Tabakfabriken in Wien, Hainburg, Sedletz, Winniki, Fürstenfeld, Göding, Schwatz, Trient, Jagielnika und Monasterzyska, ferner bei dem Einlösungs-Magazine in Zablatov, und der ungarischen Einlösungs-Oberleitung in Pesth, dann bei den k. k. Cameralgefällen-Verwaltungen in Wien, Prag, Lemberg, Gratz, Brünn, Innsbruck und Triest täglich während der Amtsstunden eingesehen werden. — Der Offerent hat sich in dem Offerte ausdrücklich zu verpflichten, daß er den Vertragsbedingungen jederzeit unweigerlich, und nach ihrem vollen Inhalte nachkommen werde. — Jeder Offerent hat seinem Anbote den Tag der Ausfertigung des Offertes, seinen Vor- und seinen Familiennamen, mit seinem Charakter und Wohnorte beizusetzen, und den Gegenstand seines Offertes auch außen auf demselben deutlich zu bemerken. Endlich muß jedem Offerte die Bestätigung über das bei der Directions- oder einer andern ihr unterstehenden Casse erlegte Vadium beigebogen seyn. — Das Vadium hat in fünf Percenten des Frachtlohnes zu bestehen, welcher nach dem im Offerte ausgesprochenen Frachtpreise für das zu transportirende Gewichts-Quantum entfällt. Für die Route von Wien nach Wadowice, Krakau, Tarnov und Neusandec beträgt es **100** fl. C. M. — Die Caution selbst hat sich auf das Doppelte des erlegten Vadiums zu belaufen. — Das Reugeld ist entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden, nach dem Courswerthe am Erlagstage zu berechnenden Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Offerte, welche nicht auf Grundlage dieser Bedingungen verfaßt sind, so wie jene, welche nach dem Schlußtermine einlangen, können von der Direction nicht berücksichtiget werden. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt längstens binnen sechs Wochen nach dem Schlußtermine. Dabei bleibt es der Direction vorbehalten, sich nach eigener Wahl entweder für die Annahme des ganzen Anbotes, oder nur eines Theiles, oder keines der überreichten Anbote zu entscheiden. — Bis zur Bekanntmachung der Entscheidung bleiben alle Offerenten in der Haftung. Ist die Entscheidung erfolgt, so wird jenen, deren Anträge nicht berücksichtiget werden,

das Vadium sogleich wieder ausgefolgt. — Dem Ersteher wird das Angeld erst dann erfolgt, wenn er die Caution erlegt hat. — Erfolgt dieser Erlag nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung dazu, so wird das Vadium zu Gunsten des Gefälls eingezogen. Dasselbe geschieht mit der erlegten zehnpercentigen Caution, wenn der Ersteher die Unterfertigung des Vertrages verweigert. In diesem Falle ist die Direction auch zum Abschlusse eines neuen Contractes auf Gefahr und Kosten des Erstehers berechtigt. — Die Auslage für den Stämpel des einen Vertrags-Exemplares hat der Ersteher zu tragen. — Vertragsbedingnisse. 1) Der Ersteher hat das ihm zum Transporte übergebene Tabakmateriale, es mag aus Ganz- oder Halbfabrikaten, aus Blättern oder aus sonstigem unter anderm Namen vorkommenden Tabake bestehen, ferner die Utensilien, Fabrik- und Manipulations-Erfordernisse, so wie andere Frachtgüter oder Gegenstände des Gefälls, endlich das Stämpelpapier und die dazu gehörigen Manipulations-Erfordernisse an den in der Kundmachung bezeichneten Orten zu übernehmen, und an den betreffenden Uebergabsplatz zu stellen. Er verpflichtet sich zu diesem Transporte ohne Unterschied der in dem bedungenen Frachtjahre zu versendenden Gewichtsmenge, also ohne Rücksicht darauf, ob sie größer oder kleiner ausfallen, oder in der einen oder der andern Richtung gar keine Versendung Statt finden wird. Er verzichtet sowohl in dem einen, als auch in dem andern, und eben so in dem letztern Falle auf jeden Anspruch einer Erhöhung des festgesetzten Frachtpreises, oder einer wie immer gearteten Entschädigung. — 2) Demselben ist gestattet, sich dabei der gegenwärtig bestehenden Eisenbahnen zu bedienen; er hat aber bis zu denselben und von ihren Ausgangspunkten, so wie überhaupt, auch wo diese Bahnen nicht benützt werden, die Ladungen auf der Achse in einem Zuge an ihren Bestimmungsort zu fördern, sie unterwegs nirgends abzuladen, oder auf andere Wägen überzuladen, sondern in der bestimmten Zeit ungetheilt und unbeschädigt an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. — 3) An jenen Auf- und Abladungsorten, wo der Unternehmer sich nicht selbst befindet, ist er verpflichtet, Bestellte zu halten, welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen und der Direction namhaft gemacht werden müssen, damit sie seinen Namen, die Fatturen und Frachtbriefe bestätigen, die Frachtquittungen ausfertigen, die Zahlungen erheben, und damit ihnen die Frachtanweisungen mit derselben rechtlichen Wirkung, wie dem Contrahenten selbst, zugestellt werden können. Er erkennt alle, dieses Transportgeschäft berührenden Handlungen seiner Bestellten mit allen Folgen als seine eigenen. — 4) Der Ersteher ist verpflichtet, längstens am achten Tage, in dringenden Fällen aber längstens am dritten Tage nach Empfang der ihm oder seinem Bestellten zugekommenen Aufforderung, die erforderlichen Wägen, auch wenn das zu verfrachtende Materiale keine ganze Ladung ausmachen sollte, dahin, wo es verlangt wird, zu stellen. — 5) Der Frachtunternehmer verpflichtet sich, die zum Transporte übernommene Ware in der bestimmten Frist, von dem im Frachtbriefe angesetzten Uebernahmstage gerechnet, an ihren Bestimmungsort zu bringen, und hiernach den Transport so einzurichten, daß vom Tage der Uebergabe an, täglich wenigstens drei Meilen zurück gelegt werden. — Findet eine solche Ueberschreitung der zugestandenen Frist Statt, daß ein in der Route von Wien, Hainburg, Göding, Fürstenfeld, Schwatz oder Sedletz übernommener Gegenstand 45 Tage nach der Uebernahme, ferner ein in Winniki, Lemberg, Jagielnika, Monasterzyska oder Zablatov übernommener für Wien, Hainburg, Göding, Sedletz, Fürstenfeld, Schwatz bestimmter Gegenstand 3 Monate nach Uebernahme, oder ein in Winniki, Lemberg, Jagielnika, Monasterzyska oder Zablatov übernommener, für Trient, Mailand, Venedig bestimmter Transport 3 ½ Monate nach der Uebernahme nicht im Bestimmungsorte angelangt ist, so hat sich der Frachtunternehmer den Abzug Eines Drittels der Fracht gefallen zu lassen. — 6) Dem in Ladung gegebenen Tabakmateriale darf keine andere Ware, welche auf dasselbe einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, beigepackt werden. — Der Transports-Unternehmer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß die mit Tabakmateriale, mit Stämpelpapier, mit Stämpelmanipulations-Erfordernissen, oder überhaupt mit im §. 1 dieser Bedingungen bezeichneten Gefällsgütern oder Gegenständen beladenen Wägen gehörig bedeckt, und die Ladungen sowohl bei der Verpackung auf den Wägen vor dem schädlichen Eindringen der Witterung verwahrt werden, als auch auf ihrem ganzen weiteren Zuge bis in ihren Bestimmungsort so verwahrt bleiben. Ohne solche Verwahrung wird den Wägen das Abfahren aus den Fabriken oder Magazinen nicht gestattet. — Bedient sich der Unternehmer gedungener Frächter, so muß sich ein jeder von ihnen bei der Fabrik, oder dem Magazine, wo er laden soll, mittelst eines vom Frachtunternehmer oder seinem Bestellten ausgefertigten Certificates, als von demselben zur Verladung abgesendet, ausweisen. — 7) Bei den der Schwendung unterliegenden Tabakgütern, welche von außen durchaus unbeschädiget sind, so daß weder die Wahrscheinlichkeit noch die Möglichkeit einer Entwendung mit Grund vorausgesetzt werden kann, und eben so wenig ein Abgang ersichtlich ist, wird der entfallende Callo als natürlicher Abgang betrachtet und vom Gefälle getragen. — Jeden andern Abgang hat der Frachtunternehmer zu tragen. — 8) Derselbe verpflichtet sich ferner, die übernommenen Gefällsgüter, so wie das in festbereiften, ämtlich plombirten Kisten verpackte Vorraths-Stämpelpapier, oder die sonstigen Stämpelmanipulations-Erfordernisse, welche nicht nur auf der Fattur, sondern auch in dem besonders zu führenden Ausgabsvormerke der k. k. Stämpelmaterial-Rechnungsführung hier zu bestätigen sind, und ihm in der betreffenden Station (das Stämpelpapier bei der hiesigen Stämpel-Material-Rechnungs-Führung) erfolgt werden, ganz in demselben Zustande, in welchem er sie erhalten hat, unbeschädigt und unverletzt an den Bestimmungs-Ort abzuliefern. — 9. Er übernimmt jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden wie immer beschaffenen Abgang, mit Ausnahme des im §. 7 beim Tabakmaterial zugestandenen Transports-Callo, so wie für jede Beschädigung zu haften, und den Ersatz zu leisten. — 10) Die Ersatzleistung hat nach den folgenden Namen zu geschehen: I. Für das Tabakmateriale und die sonstigen im §. 1 angeführten Gefällsgüter: a) für das abgängige ganz fabrizirte Materiale ist der Privatconsumenten-Preis nach dem Absatze im Kleinen zu vergüten. Dabei wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß über jenes fabrizirte Materiale in Briefen, welche in Säcken verpackt werden, die Empfangsbestätigung nur über die Anzahl der so gefüllten Säcke, und nicht auch über die Gewichtsmenge, bei der Uebergabe an dem Bestimmungsorte ertheilt wird, wenn die Säcke bei der Verladung nicht einzeln abgewogen, sondern bloß nach der Anzahl übernommen worden sind, in welchem Falle der Transportsunternehmer einen, in der Folge erhobenen Abgang ungeachtet der in seinen Händen befindlichen Empfangsbestätigung zu ersetzen hat. — Das abgängige Halbfabrikat ist nach dem Großverschleißpreise jener Sorte, zu welcher es bestimmt ist, zu ersetzen; aber mit Ausnahme des Tabakmehles (Tabakstaubes) für den, im Falle eines Abganges der Ersatz mit zwei Gulden C.-M. für das Wiener-Pfund geleistet werden muß. b) für das verdorben anlangende, und nur zur Vertilgung geeignete halb- und ganz fabrizirte Tabakmateriale, so wie auch für solche Tabakblätter ist der Ersatz nach den einzelnen Stehungspreisen des Gefälls zu leisten. c) Für noch zum Theile brauchbare Halb- und Ganzfabrikate, oder Tabakblätter ist der Abgang ebenfalls nach dem Stehungspreise zu ersetzen, und sind von dem Unternehmer auch die Kosten der Reinigung und Umarbeitung sammt allen dem Gefälle sonst noch darauf erwachsenen Verluste zu vergüten. Er kann in einem solchen Falle auf die Zahlung der Hin- und Herfracht für derlei Materiale zum Behufe der Umarbeitung keinen Anspruch machen. Doch wird ihm hier der Werth der Waare, den sie für das Gefäll noch hat, gut geschrieben. d) Für abgängige inländische Tabakblätter wird der Ersatz im Klein-Consumentenpreise der Rollen, bei ausländischen Blättern aber im Tariffspreise der wohlfeilsten Fabrikatsgattung, zu welcher die Blätter verwendet werden, und bei gedörrten Blättern (Tabakschrott) wie für das Tabakmehl (den Tabakstaub) eingehoben. e) Für abgängige Gefäße oder Geschirre, Kisten, Säcke, Emballagen, oder andere Gefällsgüter wird der Ersatz nach dem Anschaffungspreise und ebenso für derlei beschädigte sonstige Gegenstände berechnet, im letzteren Falle aber in derselben Art, wie oben litt. c) der Werth, den der Gegenstand für das Gefäll noch hat, von dem Ersatze abgeschlagen. — II. Für das Stämpelpapier, und die Stämpelmanipulations-Erfordernisse: *a*) für das in Verlust gerathene Stämpelpapier ist der volle Geldwerth, für Stämpel-Erfordernisse und Kisten der Anschaffungspreis zu ersetzen. *b*) Für das beschädigt anlangende und nur zur Durchschlagung der Stämpelzeichen geeignete Vorraths-Stämpelpapier ist der Ersatz nach den Ankaufspreisen des Nettopapieres mit Zuschlagung der Stämpel-Erzeugungskosten zu leisten. — *c*) Für beschädigte Stämpel-Manipulations-Erfordernisse und Kisten sind die buchhalterisch censurirten Herstellungskosten zu ersetzen. Diese wie nicht minder alle sonstigen Ersatzbeträge werden von den Restfrachten, soweit dieselben zureichen, sogleich hereingebracht, und die darüber auszufertigende buchhalterische Berechnung wird von dem Transportsunternehmer als eine, über die Ziffer des Ersatzbetrages vollen Beweis herstellende Urkunde schon im Vorhinein anerkannt. Er leistet auch auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht. — 11) Alle für diesen Vertrag rücksichtlich der Anfracht festgesetzten Bestimmungen gelten auch in Bezug auf die Rückfrachten, welche der Contrahent in den betreffenden Stationen zu übernehmen hat, und zwar in Hinsicht auf alle im ersten Contractsabsatze angeführten Gegenstände. — 12) Rücksichtlich der Transporte von Wien oder Göding nach Wadowice, Krakau, Tarnov und Neusandec ist insbesondere zur Erreichung der erforderlichen Ordnung bei der Behandlung des Retour-Materials, sowie zur Sicherstellung des Aerars Folgendes fortgesetzt: A. Bei dem Anlangen eines solchen Transportes in dem Orte seiner Bestimmung wird sogleich alles Materiale, besonders aber die Pakete und Briefsäcke, in Gegenwart der Frächter und des vom Contrahenten ernannten Bestellten genau untersucht, und wenn sich ein Abgang, oder ein erweislich durch den Transport in den Eigenschaften des Materials Statt gefundenes Gebrechen zeiget, welches, so weit geht, daß es zum Absatze nicht mehr geeignet hergestellt werden kann, so wird der Ersatz von dem Bestellten sogleich hereingebracht. Entdeckt sich dagegen ein auf der Reise an der Qualität entstandenes Gebrechen, wodurch das Materiale nicht unverschleißbar wird, z. B. wenn es von Feuchtigkeit angegriffen, oder in der Einkartirung verletzt ist, so wird darüber ein commissionelles Protocoll aufgenommen, worin die Gattungen und die Menge dieses an die k. k. Tabakfabrik in Göding zu spedirenden Retour-Materials, die Ursache der Zurücksendung und die Bemerkung aufzunehmen ist, ob nach dem Erachten der Commission das Aerar, oder die Frachtunternehmer die Kosten der Zurücksendung zu tragen hat. — B. Dieses Befunds-Protocoll, in welchem auch der Name und der Wohnort des betreffenden Frächters aufzunehmen ist, wird von der betreffenden k. k. Gefällen-Bezirksverwaltung mit Anführung der Fatturs-Nummer, unter der das zu dem Protocolle gehörige Retour-Materiale nach Göding verladen wurde, unmittelbar an die kaiserl. königl. Tabak-Fabriken-Direction eingesendet, woselbst der entfallende Ersatz berechnet, und vom Frachtunternehmer eingehoben werden wird. Nach erhaltener Recognition kann der Letztere mit keiner Ersatzleistung mehr in Anspruch ge-

nommen werden, jedoch mit Ausnahme der im 10. §. bezeichneten Fälle. — 13) Der Unternehmer oder sein Bestellter, so wie seine Fuhrleute, haben sich am Auf- und Abladungsorte von der Richtigkeit der Abwage, sowohl des Tabakmaterials, als auch der mit Stämpelpapier, oder mit den betreffenden Erfordernissen gefüllten Kisten zu überzeugen, und alle einzelnen Frächter die richtige Zuwage und Uebernahme des an sie erfolgten, zu derselben Fattur gehörigen Tabak-Materials und Stämpelpapiers auf dem ihnen eingehändigten Lieferscheine zu bestätigen. — 14) In besonderen Fällen, deren Beurtheilung dem spedirenden Amte, oder der Stämpel-Materials-Rechnungsführung hier zusteht, ist es gestattet, daß zu einem und demselben Transporte gehörige Tabakmateriale und Stämpelpapier theilweise abgehen zu machen. Die Abfertigung solcher Theilsendungen wird jedoch nur in der Art bewilligt, daß im geeigneten Falle für jede besonders in Transport gesetzte Ladung, mithin nach Umständen auch für jeden einzelnen Wagen, ein abgesonderter ämtlicher Frachtbrief ausgestellt werden muß. — 15) Die Kosten für das Auf- und Abladen hat der Unternehmer zu tragen. Das zu verfrachtende Materiale, so wie die zu transportirenden anderweitigen Gefällsgüter oder Gegenstände, sind in dem betreffenden Fabrik- oder Verschleißmagazine zu übernehmen, und wieder in die betreffende Fabrik, oder in das dazu bestimmte Magazin auf die Wage zu stellen. — Ist bei der Uebernahme, oder bei der Uebergabe weder der Frachtunternehmer, noch sein Bevollmächtigter zugegen, so wird dieses Wegbleiben als eine Erklärung angesehen, daß der Contrahent die ämtlichen Wagscheine und Befunde als richtig erkennt. — 16) Der Transportunternehmer untersteht in Bezug auf das zur Versendung übernommene Tabakmateriale und Stämpelpapier den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, so wie des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. — 17) Wird den Vertragsbedingungen von Seiten des Frachtunternehmers nicht in allen Puncten völlig Genüge geleistet, so bleibt der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten, diese Verbindlichkeiten auf Gefahr und Kosten des Contrahenten mittelst aller zum Zwecke führenden Maßregeln auf beliebige Weise durch wen immer, und zu was immer für Preisen ausführen zu lassen, und sich aus seiner Caution, wie nicht minder aus seinem übrigen Vermögen für die höheren Kosten bezahlt zu machen. Die so angegriffene Caution ist vom Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen auf ihren vollen Betrag zu ergänzen. Die Direction kann unter einem solchen Verhältnisse selbst den Vertrag für die fernere Dauer ganz auflösen, und sich mit dem daraus entstehenden Nachtheile an dem Unternehmer schadlos halten. — Der Frachtunternehmer, welcher in dem einen, wie in dem andern Falle jeden aus seiner Vertragsbrüchigkeit entstehenden Schaden, oder Mehrkostenbetrag zu ersetzen hat, erkennt in allen hier angeführten Fällen die buchhalterische Berechnung der höhern Beköstigung oder Beschädigung, mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, als eine den vollen Beweis herstellende Urkunde. — 18) Die bedungenen Frachtpreise werden für den Sporco-Wiener-Centner in der Art gezahlt, daß die a Conto-Fracht mit zwei Drittheilen im Aufladungsorte, und nach richtiger Ablieferung die Restfracht mit einem Drittel im Abladungsorte nach dem daselbst sich ergebenden Gewichtsbefunde, gegen vorschriftmäßig gestämpelte Quittung behoben werden kann. In diesem Preise ist die Assecuranz mit inbegriffen. — 19) Alle Weg- und Brückenmauthen, so wie alle Zölle, insoferne sie nicht für das Tabakmateriale selbst gezahlt werden, so wie den Stämpel zu dem in den Händen der k. k. Tabak-Fabriken-Direction zu bleibenden Original-Exemplar dieses Vertrages, hat der Frachtunternehmer zu tragen. — 20) Er haftet für die genaue Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit der erlegten Caution, und überhaupt mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. — Wien den 23. Juli 1849.

Z. 1618. (2) Nr. 9883.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadtl wird zur Kenntniß gebracht, daß, nachdem auch die am 20. August 1849, Behufs der Pachtversteigerung der Wegmauthstationen St. Marein und Weixelburg auf die Dauer Eines Jahres, d. i. vom ersten November 1849 bis Ende October 1850 abgehaltene Tagsatzung ohne Erfolg blieb; die genannten beiden Wegmauthstationen am 17 September 1849 Vormittags 10 Uhr in dem Amtsgebäude der k. k. Cameralbezirksverwaltung in Neustadtl mit dem dießjährigen Ertrage von 1800 fl. für jede Station, zusammen also mit dem Jahresertrage von 3600 fl. C. M. einzeln und zusammen auf die obige Dauer, und unter den in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 7, 10 und 16. Juli 1839, Nr. 18, 82 und 83 kund gemachten Bedingungen zum dritten Male zur Pachtung werden ausgeboten werden. — Zu dieser Versteigerung werden die Pachtlustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß diejenigen, welche schriftliche Anbote zu machen wünschen, diese versiegelt längstens am 16 September 1849 bei der k. k. Cameralbezirksverwaltung in Neustadtl zu überreichen haben. — K. K. Cameralbezirksverwaltung. Neustadtl am 30. August 1849.

Z. 1621. (2) Nr. 6030.

Kundmachung

Am 24 d. M. Vormittag um 9 Uhr wird hieramts die Licitation für die Uebernahme zur Aufstellung der hölzernen Hutten am Jahrmarktplatze für die Jahrmärkte abgehalten werden — Stadtmagistrat Laibach am 4. September 1849.

Z. 1619. (2) Nr. 1631.

Verlautbarung.

Von der mit der Durchführung des a. h. Jagdgesetzes vom 7. März 1849 beauftragten Bezirksobrigkeit Landstraß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über erklärten Wunsch der Gemeinden die denselben zugefallenen Jagdbarkeiten mittels öffentlicher Versteigerung auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. September 1849 bishin 1855 perpachtet werden.

Zu dieser Pachtversteigerung, welche die nachbenannten Jagddistricte mit folgendem Flächenmaße und Ausrufspreise umfaßt, als:

Die Kat. Gemeinde St Barthelmä mit 1504 Joch 1196 □ Klafter Flächenmaß und einem Ausrufspreise jährlicher . . . . . 4 fl

Gradische	mit	2110	Joch	1006	□Klft.	6 »
Oberfeld	»	1263	»	279	»	5 »
Ostrog	»	1956	»	964	»	6 »
Nußdorf	»	1139	»	467	»	3 »
Landstraß	»	1243	»	451	»	2 »
Osterz	»	804	»	985	»	2 »
Scherndorf	»	1814	»	349	»	5 »
Planina	»	1466	»	1299	»	5 »
h. Kreuz	»	1840	»	114	»	5 »
Stojanskiverch	»	1084	»	1346	»	3 »
Puschendorf	»	962	»	698	»	3 »
Globoschitz	»	666	»	271	»	2 »
Tschattesch	»	1552	»	161	»	3 »
Zerina	»	1048	»	1558	»	4 »
Großdollina	»	1406	»	1237	»	5 »
Bregana	»	648	»	161	»	2 »
Koritno	»	407	»	681	»	2 »

wird der Montag in der nächsten Quatember-Woche 17. September d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags bestimmt.

Es werden daher zu dieser Pachtversteigerung alle Jagdliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse in der Amtskanzlei dieser Bezirksobrigkeit eingesehen werden können.

Zugleich werden die zur selbstständigen Jagdausübung berechtigten Besitzer größerer, 200 Joch oder mehr betragender Grund-Complexe aufgefordert, das ihnen nach der hohen Gubernial-Currende vom 17. August 1849, Z. 16107, zustehende Einstandsrecht auf die Pachtung der von ihrem Grund-Complexe umschlossenen, den Gemeinden gehörigen kleinern Jagdparzellen am Tage der Licitation oder längst in 14 Tagen darauf unter dem §. 2 der obbelobten hohen Gubernial-Currende ausgedrückten Folgen geltend zu machen.

K. K. Bezirksobrigkeit Landstraß den 5. September 1849

Z. 1605. (3) Nr. 3729.

Edict

Alle jene, welche auf die Verlassenschaft des zu Budaine Haus Nr. 42 am 13. Juli 1849 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Hrn. Mathias Fabian, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 13. November Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B. geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 20. August 1849.

Z. 1606. (3) Nr. 2646.

Edict.

Von dem kais. königl. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben: Es habe Lucas Koncilja durch den am Curator Math. Kastelliz, von Podreče, Lucas Koncilja und Elis. Mulli dann Helena Potokar, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklarung der unten benannten, an der im Grundbuche der Graf Lamberg'schen Canonicatsgült Laibach sub Urb Nr. 27, R. Nr. 25 vorkommenden Ganzhube intabulirten Sätze, als: a) Des Heirathsvertrages ddo. 15. October 1800, des Lucas Koncilja mit Elis. Mulli b) Des Ehevertrages ddo. 24 Juli 1810, des Lucas Koncilja mit Helena Potokar, hieramts angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 3 December d. J. früh 8 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Geklagten dem Gerichte unbekannt ist, und dieselben sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Blas Koppe von Rosoleče als Curator aufgestellt, mit welchem die vorliegende Rechtssache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird. Dieses wird den Geklagten zu dem Ende bekannt gegeben, damit sie bei der Tagsatzung selbst erscheinen, oder denn ihnen aufgestellten Curator die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter erwählen und diesem Gerichte namhaft machen können.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg den 9 Juli 1849.

Z. 1610. (3) Nr. 2361.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht, daß man die über Anton Bisjak, Halbhübler zu Aich, Hs. Nr. 42, verhängte Curatel aufgehoben und ihm die freie Vermögensgebarung übergeben habe.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg den 3. August 1849.

Z. 1604. (3) Nr. 2696.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Fabnik von Möttling Nr. 3, die executive Feilbietung des, dem Johann Slobodnik von dort Nr. 151 gehörigen, zu Möttling an der Bojica sub Catast. Parc. Nr. 62 liegenden, im Grundbuche der l. f. Stadtgült Möttling vorkommenden, und gerichtlich auf 120 fl. C. M. geschätzten Grasgartens, wegen schuldiger 7 fl 35 kr. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich: auf den 24. September, 22. October und 19. November d. J. immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Krupp am 20. August 1849.

Z. 1616. (3) Nr. 2881.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit gemacht:

Es sey über Ansuchen des Philipp Jaklič von Kovpa, gegen Thomas Krajnc von Ravnik, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Nadlischeg sub Urb. Nr. 143/138, Rect. Nr. 423 vorkommenden, gerichtlich auf 558 fl. geschätzten 3/32 Hube, und der ebendort sub Grdb. Fol. 70 vorkommenden, gerichtlich auf 50 fl. geschätzten Waldung Iška, wegen schuldigen 80 fl. und 11 fl. 56 kr. c. s. c. gewilligt, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen auf den 2. October, 2. November und 3 December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Ravnik mit dem angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 14. August 1849.